

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 26/2/1
- Hotel an der Stadthalle -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 13.07.1995 Es gilt die BauNVO 1990

Gemäß § 21a (5) BauNVO ist die zulässige Geschosßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.